

ZH_OBERGERICHT RT140041 vom 17. April 2014

ZH Obergericht, 2014-04-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT140041

FR: ZH_OBERGERICHT RT140041 du 17 avril 2014

IT: ZH_OBERGERICHT RT140041 del 17 aprile 2014

Erwägungen

E. 7

Februar 2014 (Urk. 17/1). 1.3 Am 14. Februar 2014 ging ein Schreiben des Gesuchsgegners vom

E. 10

Februar 2014 unter Beilage des Urteils vom 15. Januar 2014 bei der angerufenen Kammer ein und wurde – in der Annahme, dass es sich um ein Gesuch um Wiederherstellung der Frist zur Begründung des Urteils vom 15. Januar 2014 handle – an die Vorinstanz weitergeleitet (Urk. 18; Urk. 19). 1.4 In der Folge setzte die Vorinstanz dem Gesuchsgegner mit Verfügung vom 28. Februar 2014 eine Frist von 7 Tagen an, um sich eindeutig darüber zu äussern, ob er mit seiner Eingabe vom 10. Februar 2014 das Rechtsmittel der Beschwerde gegen die Verfügung vom 6. Februar 2014 habe erheben wollen oder aber ob er mit vorgenannter Eingabe ein Gesuch um Wiederherstellung der ihm mit Urteil vom 15. Januar 2014 angesetzten Frist betreffend Begehren um schriftliche Begründung des Rechtsöffnungsentscheids zu stellen beabsichtige. Diese Frist wurde dem Gesuchsgegner unter der Androhung angesetzt, dass im Säumnisfall oder bei unklarer Äusserung davon ausgegangen werde, dass er mit seiner Eingabe vom 10. Februar 2014 das Rechtsmittel der Beschwerde gegen

- 3 - die vorinstanzliche Verfügung vom 6. Februar 2014 habe erheben wollen (Urk. 20 S. 3). Diese Verfügung wurde dem Gesuchsgegner am 5. März 2014 zugestellt (Urk. 21/1). Innert Frist liess sich der Gesuchsgegner nicht vernehmen. 1.5 Mit Verfügung vom 21. März 2014 nahm die Vorinstanz davon Vor- merk, dass der Gesuchsgegner mit seiner Eingabe vom 10. Februar 2014 offenbar das Rechtsmittel der Beschwerde gegen die Verfügung vom 6. Februar 2014 habe ergreifen wollen, und übermittelte die Akten an das Obergericht (Urk. 22 S. 3). Diese Verfügung wurde dem Gesuchsgegner am 25. März 2014 zugestellt (Urk. 23). Innert der diesbezüglich laufenden Beschwerdefrist ist seitens des Gesuchsgegners nichts eingegangen. 2. Durch die Abklärungen der Vorinstanz hat sich ergeben, dass der Gesuchsgegner gegen die vorinstanzliche Verfügung vom 6. Februar 2014 Beschwerde erheben will, hat er sich doch innert der ihm hierfür angesetzten Frist nicht vernehmen lassen und damit nichts Gegenteiliges erklärt. Entsprechend ist das Beschwerdeverfahren durchzuführen. 3.1 Mit seiner Beschwerde beantragt der Gesuchsgegner die Gutheissung seines Gesuchs um Begründung des vorinstanzlichen Urteils vom 15. Januar 2014. Er bringt vor, dass er die Frist um einen Tag infolge Krankheit und Unachtsamkeit verpasst habe. Da diese Angelegenheit (Betreibung von Fr. 175'000.–) keine Bagatelle sei und weil er arbeitslos und vermögenslos sei, bitte er um Gnade (Urk. 24). 3.2 Der Gesuchsgegner setzt sich mit der Begründung der Vorinstanz nicht auseinander, wonach die Frist zum Stellen des Gesuchs um Begründung am 30. Januar 2014 abgelaufen sei (Urk. 25 S. 2). Er bringt lediglich vor, krank und unachtsam gewesen

zu sein, weshalb er die Frist verpasst habe. Dies aber hätte er in einem Gesuch um Wiederherstellung der Frist betreffend Begehren um schriftliche Begründung vorbringen müssen. Die entsprechende Gelegenheit, um Wiederherstellung genannter Frist zu ersuchen, wurde dem Gesuchsgegner von der Vorinstanz geboten (vgl. Verfügung der Vorinstanz vom 28. Februar 2014, Urk. 20), indes nutzte der Gesuchsgegner diese nicht. Entsprechend ist darauf

- 4 - nicht weiter einzugehen. Ohnehin ist die angerufene Kammer zur Beurteilung des Gesuchs um Wiederherstellung der fraglichen Frist nicht zuständig (Art. 148 ZPO). Damit aber bleibt es beim vorinstanzlichen Entscheid und die Beschwerde ist abzuweisen. 3.4 Dementsprechend erweist sich die Beschwerde als offensichtlich un- begründet, weshalb auf das Einholen einer Beschwerdeantwort der Gegenpartei verzichtet werden kann (Art. 322 Abs. 1 ZPO). 4.1 Die Entscheidgebür für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG (vgl. ZR 110/2011 Nr. 28) auf Fr. 500.– festzusetzen. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss dem Gesuchs- gegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). 4.2 Den Gesuchstellern ist mangels relevanter Umtriebe im Beschwerde- verfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.